



**Ordnung des Instituts
Akademie des Tanzes
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim**

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim hat am 17.01.2022 aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Aufgaben und Mitgliedschaft

(1) Das Institut Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist eine künstlerische Einrichtung (Institut). Es dient der tänzerischen und tanzpädagogischen Ausbildung sowie der Bildung der Studierenden. Es schafft die organisatorischen Voraussetzungen für Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Produktionen der Akademie des Tanzes.

(2) Mitglieder des Instituts sind die in den Studiengängen Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) und Master of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) eingeschriebenen Studierenden, alle Professorinnen und Professoren sowie alle Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Tanz und Tanzkorrepetition. Lehrbeauftragte, die am Institut unterrichten, sind Angehörige des Instituts.

(3) Die Aufgaben der Fachgruppen nach § 15 LHG werden im Rahmen des Instituts auf dessen Leitung und den Beirat nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Ordnung übertragen.

§ 2

Leitung des Instituts, Stellenvertretung

(1) Leiterin oder Leiter des Instituts sowie stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter sind hauptberufliche Professorinnen oder hauptberufliche Professoren, die entsprechend W 3 besoldet oder vergütet werden und im Bereich Tanz Unterricht erteilen. Die Leitung wird vom Präsidium in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Der Präsident soll die Mitglieder des Beirats des Instituts vor der Bestellung hören.



§ 3

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts ist verantwortlich für die zeitliche Organisation des Studienbetriebs und regelt die Nutzung der Räume im Rahmen der Lehraufgaben des Instituts. Das Hausrecht des Präsidenten nach § 17 Abs. 8 LHG bleibt davon unberührt. Vor einer Entscheidung über die dauerhafte bzw. regelmäßige Nutzung der Räume durch andere Hochschulmitglieder bzw. Gäste hat er jedoch die Leiterin / den Leiter des Instituts zu hören.

(2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums bleiben unberührt.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den im Institut lehrenden Professorinnen und Professoren gemäß § 1 dieser Ordnung. Den Vorsitz hat die Institutionsleiterin / der Institutionsleiter inne. Die Institutionsleiterin oder der Institutionsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden in den Beirat berufen. Ferner kann die Leiterin oder der Leiter Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(2) Der Beirat berät die Leiterin oder den Leiter des Instituts bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die Leiterin oder der Leiter informiert den Beirat über die Angelegenheiten des Instituts.

(3) Die für Gremien geltenden Vorschriften des LHG sind auf den Beirat nicht anzuwenden.

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Instituts und zur Mitwirkung in Produktionen sind die eingeschriebenen Studierenden des Instituts berechtigt. Andere Studierende der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* können von der Institutsleitung nach Maßgabe ihrer Eignung zugelassen werden, sofern es die Kapazität des Instituts erlaubt.



§ 6

Weitere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Instituts sind verpflichtet,

- die Erfordernisse eines geregelten Studienbetriebes zu beachten, insbesondere die Proben- und Aufführungspläne einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG die Exmatrikulation verfügt werden. Etwaige Anträge auf Urlaubssemester bedürfen außer der Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums auch der Zustimmung der Leitung des Instituts.
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln
- Beschädigungen und Störungen unverzüglich der Institutionsleiterin oder dem Institutionsleiter mitzuteilen.

§ 7

Finanzwesen, Verwaltung und Aufsicht

(1) Für das Finanzwesen und die Verwaltung des Instituts gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes. Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Behandlung der Drittmittel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Verwaltungsaufgaben, die nicht im Rahmen der Selbstverwaltung von den Mitgliedern des Instituts erfüllt werden können, werden von der Hochschulverwaltung übernommen.

(2) Entscheidungen über Beurlaubungen, Dienstreisegenehmigungen und Ähnliches werden von den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums nach Anhörung der Institutionsleiterin / des Institutionsleiters getroffen.

(3) Das Präsidium übt gemäß § 15 Abs. 7 LHG die Dienstaufsicht aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung dieser Satzung außer Kraft.

Mannheim, den 13.12.22

Prof. Rudolf Meister, Präsident